

Geschichte erben

Autor(en): **Nef, Robert**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **77 (1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EDITORIAL

- Robert Nef*
Geschichte erben..... 1

ZU GAST

- Eric Honegger*
Von der ungesunden Hektik, endlich
etwas zu tun 3

POSITION

- Ulrich Pfister*
Vergangenheit oder Gegenwart? 4

IM BLICKFELD

- Volker Wehdeking*
Ein Volk – one Family
Martin Walser zum Siebzigsten 5

DOSSIER

Historische Lasten – Schuld und Schulden

- Jörg Baumberger*
Gerechtigkeit nach Krieg, Eroberung
und Verbrechen 9

- Albert A. Stahel*
Indianer in den USA
Verraten, vergewaltigt, vergessen 16

- Rüdiger Görner*
Keimen im Nichts
Stephen Spenders Bericht «Deutschland in
Ruinen» 21

- Peter Bührer*
Die 40 Tage des Musa Dagh
Franz Werfel zwischen Geschichte
und Fiktion 23

ESSAY

- Rüdiger Görner*
Spuren der Idylle
Über ein Motiv der Moderne 28

KULTUR

- José Manuel López de Abiada*
Weltliteratur und literarischer Kanon
Harold Blooms umstrittene Kategorien 33

- Beatrice Eichmann-Leutenegger*
«...so voll von Leben im Sterben sein –»
Ein Band wiederaufgelegter Gedichte der
Lyrikerin Maria Lutz-Gantenbein 36

- Marco Baschera*
Das Buch, das den Autor schafft. Betrachtungen
zum Verhältnis von Autor und Buch in den
Essais von Michel de Montaigne 39

- Leo Binggeli*
Vom Tumult zum Streik
Der Wandel in der schweizerischen Protest-
kultur im 19. Jahrhundert 44

SACHBUCH

- Gregor M. Manousakis*
Neues Griechentum und alte Mythen 47

TITELBILD

- Zusammenstehen 48

ECHO

- Adrien Kesselring*
Die NEAT-Zwängerei 49

- Boris Fischer*
«Russlands Zweiklassengesellschaft» 49

- AGENDA 51

- IMPRESSUM 52

- AUTORINNEN UND AUTOREN 52

Geschichte erben

Wer als Erbe der Vergangenheit den Nutzen von Tradition und Kontinuität bewirtschaftet, muss stets auch die Altlasten auf sich nehmen. Vergangenheit kann nur brutto abgerechnet werden. Die Frage nach Schuld und Unschuld stellt sich in historischer Betrachtungsweise nicht nur gegenüber Individuen, sondern auch gegenüber juristischen Personen und Staaten. Der Rechtsbrecher wird gegenüber den Opfern schuldig, ebenso der Hehler, das heisst, es besteht eine völkerrechtliche Reparationspflicht. Verträge sind auch gegenüber Erbberechtigten bindend, und anvertraute Mittel dürfen keinem Berechtigten vorenthalten werden. Offen bleibt lediglich die Frage der Verjährung, jenem Rechtsinstitut, das – je nach Situation – als Wohltat oder als Ärgernis empfunden wird. Das geschichtliche Erbe eines Staates besteht aber nicht nur aus einem Konto von verjährbaren und vielleicht auch unverjährbaren Schulden, es besteht auch aus erarbeiteten und ersessenen Aktiven und aus ererbten Vermögen, deren Höhe durch den Faktor Glück bzw. Unglück wesentlich mitbestimmt wird. Mit guten Gründen hat Jacob Burckhardt die Frage nach dem Stellenwert von Glück und Unglück in der Weltgeschichte gestellt. Die Schweiz gehört zu den reichsten Ländern der Welt, und der Wohlstand dieser Nation beruht – wer wollte es leugnen – auch auf günstigen Konstellationen.

Die Schadenersatzpflicht eines Schädigers gegenüber seinen Opfern kann und soll nicht bestritten werden, und auch die ordentliche Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Erbberechtigten wird nicht in Frage gestellt. Sie ist in der Schweiz – abgesehen von bedauerlichen Ausnahmen – nach den hierfür vorgesehenen Verfahren und im Rahmen der geltenden Normen und Verträge abgewickelt worden und allenfalls noch abzuwickeln. Eine Rechtspflicht zum Ausgleich des «Faktors Glück» gegenüber allen Unglücklichen der Welt muss hingegen in aller Form zurückgewiesen werden. Barmherzigkeit kann – auch rückwirkend – nicht zum Gegenstand von rechtlichen und politischen Forderungen werden, und wer als Staat auf solche Forderungen eingeht, wird grenzenlos erpressbar und riskiert dabei, dass beide Prinzipien einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden: Die Chance, materielles Erbe aus Dankbarkeit für die Unversehrtheit und aus Sympathie für die Verfolgten dieser Welt einzusetzen, ist nicht vom Staat als Hort des Rechts, sondern vom einzelnen Menschen als Hort der Barmherzigkeit wahrzunehmen.

ROBERT NEF